

- Pressestelle -

Pressemitteilung vom 10.03.2010

**OLG Bremen entscheidet am 19.03.2010 erneut, ob dem bremischen
Energieversorgungsunternehmen swb AG die Verwendung des Bestandteils „swb“ erlaubt ist**

Durch einstweilige Verfügung vom 22.10.2009 hatte das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen (OLG) dem bremischen Energieversorgungsunternehmen swb AG (Antragsgegnerin) untersagt, in ihrer Firmierung den Bestandteil „swb“ zu verwenden (Az.: 2 W 92/09, siehe Pressemitteilung vom 29.10.2009).

Auf Grund der zivilprozessualen Besonderheiten des einstweiligen Verfügungsverfahrens hatte sich das Landgericht Bremen auf den Widerspruch der swb AG erneut mit der Sache zu befassen. Durch Urteil vom 17.12.2009 hat es die einstweilige Verfügung des OLG aufgehoben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass eine für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Eilbedürftigkeit fehle, weil die Antragstellerin nach Erlass der einstweiligen Verfügung vom 22.10.2009 „bis auf weiteres“ darauf verzichtet habe, den Anspruch auf Unterlassung der Verwendung des Bestandteils „swb“ gegen die swb AG durchzusetzen. Das zeige, dass es die Antragstellerin nicht eilig habe, den vom OLG festgestellten Wettbewerbsverstoß zu beseitigen. Damit lägen die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht mehr vor (LG Bremen, Az. 12 O 347/09).

Über die gegen dieses Urteil des Landgerichts von der Antragstellerin eingelegte Berufung verhandelt das OLG am **Freitag, den 19.03.2010, 12:30 Uhr, Saal 7.**

Pressemitteilungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen können im Internet unter <http://www.oberlandesgericht.bremen.de/pressemitteilungen> abgerufen werden.

Auskünfte erteilt:

Dr. Stephan Haberland

Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen
- Pressestelle -
Am Wall 198
28195 Bremen
Tel: 0421 361-10207

Fax: 0421 361-17290

eMail: Stephan.Haberland@Oberlandesgericht.Bremen.de